



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 4. August 2023

31. Stück

296.	Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. Jänner 2024 .....	760
297.	ÖZIV Burgenland, Sammelbewilligung vom 15. August 2023 bis 31. Dezember 2023 .....	761
298.	Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden .....	762
299.	Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region "Mittelburgenland" erlassen wird .....	762
300.	Änderung der Sportförderungsrichtlinien; Burgenländisches Sportgesetz, in der geltenden Fassung, gültig ab 1. Jänner 2023. ....	763
301.	Werttarife Geflügel 2. Halbjahr 2023 .....	789
302.	Richtlinien des Landes Burgenland über einen Landeszuschuss für psychotherapeutische Kassenleistungen zur Unterstützung von niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Sitz im Burgenland .....	797
303.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Physiotherapeut“ (m/w/d) .....	799
304.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Sachbearbeitung mit Schwerpunkt Qualitätsmanagement“ (m/w/d) .....	800
305.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in Dach und Fassadentechnik GmbH“ (m/w/d) .....	801
306.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Mitarbeiter_in im Bereich Administration“ (m/w/d) .....	803

## Österreichischer Verwaltungsgerichtshof

Zahl: 2023-023-0.414.819

### 296. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. Jänner 2024

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum **1. Jänner 2024** die Planstellen zweier Senatspräsidentinnen/Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstellen zweier Hofrätinnen/Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 266/2022) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 15. September 2023** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:  
**Dr. Thienel**

## **Amt der Burgenländischen Landesregierung**

Zahl: A2/G.P1000-10002-35-2023

### **297. ÖZIV Burgenland, Sammelbewilligung vom 15. August 2023 bis 31. Dezember 2023**

#### **Kundmachung**

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein ÖZIV Burgenland - Verband für Menschen mit Behinderungen, Ruster Straße 75/4, 7000 Eisenstadt, gemäß §§ 2, 4 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom 15. August 2023 bis 31. Dezember 2023 die Bewilligung zur Durchführung einer Straßensammlung im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der Erfüllung der statutenmäßigen Ziele des ÖZIV Burgenland wie die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen, den Behinderten-sport für Kinder und Erwachsene und die Abhaltung von Veranstaltungen erteilt.

Für die Landesregierung:  
Der Abteilungsvorstand:  
**Mag. Ozlsberger, BA**

**298. Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird**

Der Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird, sowie der diesbezügliche Umweltbericht werden in der Zeit vom 4. August 2023 bis 1. September 2023 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Landesplanung, und in den betroffenen Burgenländischen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf der Verordnung sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Landesregierung:  
In Vertretung des Abteilungsvorstandes:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

**299. Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region "Mittelburgenland" erlassen wird**

Der Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Mittelburgenland“ erlassen wird sowie der Umweltbericht werden in der Zeit vom 7. August 2023 bis 7. November 2023 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Landesplanung, und in den betroffenen Burgenländischen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Entwicklungsprogrammes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Landesregierung:  
In Vertretung des Abteilungsvorstandes:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

## **300. Änderung der Sportförderungsrichtlinien; Burgenländisches Sportgesetz, in der geltenden Fassung,**

### **Abschnitt I**

#### **Sportstätten- und Sportanlagenförderung (gültig für Maßnahmen ab 1. Jänner 2023)**

##### **Förderungsvoraussetzungen**

Förderungen sind nur dann zu gewähren, wenn

- (1) die Restfinanzierung durch den Förderwerber sichergestellt ist
- (2) der Förderwerber Eigentümer oder Pächter/Mieter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet bzw. bei bereits bestehenden Sportstätten Umbauten oder Sanierungen durchgeführt werden
- (3) sich der Förderwerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land Burgenland zurückzuerstat-ten, wenn dieser der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nach-kommt
- (4) der Förderwerber dem Land Burgenland das Recht einräumt, sich von der Umsetzung der be-antragten Maßnahmen bzw. ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte zu überzeugen
- (5) sich der Förderwerber verpflichtet, die Sportstätte den Schulen auf Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen
- (6) die normgerechte Ausführung - laut dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) - des Bauvorhabens gegeben ist. Das Land Burgenland behält sich vor, bei Bedarf ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

Die Fertigstellungsfrist sämtlicher Projekte bzw. Maßnahmen beträgt ab der Bewilligung durch die Burgen-ländische Landesregierung zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist von zwei Jahren können bewilligte Förderungen nicht mehr ausbezahlt werden.

##### **Förderarten**

1. Neu- bzw. Zubau von Räumen auf Sportanlagen
2. Sanierung von Räumen auf Sportanlagen
3. Neuerrichtung und Sanierung von Fußballspielfeldern (Groß- bzw. Kleinspielfeld)
4. Neuerrichtung und Sanierung von Stockschießbahnen
5. Neuerrichtung und Sanierung von Tennisplätzen
6. Neuerrichtung, Umrüstung und Sanierung von Flutlichtanlagen
7. Neuerrichtung von Fix-Sitzplatztribünen
8. Neuerrichtung von Alternativenergieanlagen
9. Neuerrichtung barrierefreier Infrastruktur
10. Neuerrichtung und Sanierung anderer Projekte/Maßnahmen

##### **Nicht förderbare Projekte/Maßnahmen**

- (1) Die Er- bzw. Einrichtung von Lokalen, Kantinen, Küchen, Lagerräumen, Mannschaftsbespre-chungsräumen, Clubräumen, Sitzterrassen oder ähnlichen Räumlichkeiten für gastronomischen und gesellschaftlichen (nicht sportrelevante) Nutzungen.

- (2) Die Er- bzw. Einrichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportstätten/Sportanlagen wie zB Fitnessstudios, Flugplätzen (mit Ausnahme von Anlagen von geförderten Modellflugvereinen), Seebäder, Veranstaltungshallen etc.
- (3) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport
- (4) Grundstücksankäufe
- (5) Schulsportanlagen
- (6) Kran- und Steganlagen sowie Maßnahmen zur Schlammbeseitigung im Segelsport
- (7) Sportstätten/Sportanlagen, die ausschließlich für den Hobby- und Freizeitsport verwendet und von der Allgemeinheit genutzt werden

### **Anspruchsberechtigte Förderwerber**

- Burgenländische Sportvereine
  - Vereinssitz im Burgenland
  - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband
- Burgenländische Gemeinden
  - im Auftrag eines burgenländischen Sportvereines
- Physische und juristische Personen
  - mit Sitz (Wohnsitz) im Burgenland und
  - wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. (2) des Burgenländischen Sportgesetzes, in der geltenden Fassung, erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfen-Verordnung der EU“ entsprechen.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (exkl. USt.) der anrechenbaren Kosten.

### **Rechnungen/Zahlungsnachweise**

Anerkannt werden Rechnungen in ausgedruckter oder digitaler Form, die im sachlichen (Art der Leistung) und zeitlichen Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen und auf den Fördernehmer ausgestellt sind. Sämtliche Rechnungen müssen von einem Fachunternehmen (auch Genossenschaften und/oder landwirtschaftliche Maschinenringe möglich) entsprechend der Maßnahmen in deutscher Sprache verfasst, auf Original-Firmenpapier ausgestellt und in Euro-Beträgen ausgewiesen werden. Die Vorlage von Teilrechnungen ist möglich.

Rechnungen über EUR 1.000 sind ausnahmslos mittels bargeldlosen Zahlungsverkehres (digitale Überweisung) zu begleichen. Der Nachweis des Zahlungsflusses ist durch Zahlungsnachweise in Form von Kontoauszügen und Überweisungsbestätigungen und/oder Telebankinglisten in ausgedruckter oder digitaler Form zu belegen. Aus den erbrachten Nachweisen muss die bezahlte Rechnung eindeutig identifizierbar sein.

Rechnungen bis inkl. EUR 1.000 können mittels bargeldlosen Zahlungsverkehres (digitale Überweisung) oder als Barzahlung saldiert werden. Barzahlungen sind sowohl vom Rechnungsleger als auch vom Rechnungsempfänger mittels originaler oder digitaler Unterschrift zu bestätigen. Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage einer Kopie des Kassabuches zu erbringen.

10 % der bewilligten Förderhöhe können als erbrachte Eigenleistung des Antragstellers anerkannt werden. Die erbrachte Eigenleistung muss durch Auflistung der getätigten Arbeiten vom Antragsteller mit Unterschrift bestätigt werden.

Bei Rechnung(en), die auf vorsteuerabzugsberechtigte Förderwerber ausgestellt sind, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (exkl. USt.) anerkannt

Rechnungen, die ausschließlich auf Privatpersonen und ohne Fördernehmerbezug ausgestellt sind, können nicht anerkannt bzw. abgerechnet werden.

### **Auszahlung bewilligter Förderungen**

Eine Auszahlung der bewilligten Fördersumme bis zu max. 80 % erfolgt nach Vorlage von saldierten Belegen gem. Absatz „Rechnungen/Zahlungsnachweise“. Nach Vorlage einer Fertigstellungsbestätigung der zuständigen Gemeinde erfolgt die Auszahlung der verbleibenden 20 % der bewilligten Fördersumme.

Die Fertigstellungsfrist sämtlicher Projekte bzw. Maßnahmen beträgt ab der Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist von zwei Jahren können bewilligte Förderungen nicht mehr ausbezahlt werden.

### **1. Neu- bzw. Zubau von Räumen auf Sportanlagen**

Gefördert werden Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, WC-Anlagen für Aktive, Schieds- bzw. Kampfrichter\*innenräume, Sanitätsräume, Trainer\*innenkabinen, Räumlichkeiten für Platz- und Zeugwart\*innen sowie für Utensilien, Technik und sportartenspezifische Geräte.

Die Mehrfachnutzung von Räumen ist hinsichtlich einer kompakten und wirtschaftlichen Planung anzustreben. Raumkombinationen sollen, wenn möglich, geschaffen werden.

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Baubeginn, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Einreichplan des Bauvorhabens von einem Fachunternehmen

### **Förderberechnung:**

Neubauten werden mit EUR 180 pro m<sup>2</sup> bis zu max. 150 m<sup>2</sup> gefördert, entspricht einer maximalen Förderhöhe von EUR 27.000.

Zubauten werden mit EUR 180 pro m<sup>2</sup> bis zur oben angeführten Maximalgröße eines Neubaus (150 m<sup>2</sup>) gefördert.

Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt die geförderte Maximalgröße in der Zeitspanne von fünf Jahren 150 m<sup>2</sup>.

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

## **2. Sanierung von Räumen auf Sportanlagen**

Gefördert werden Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, WC-Anlagen für Aktive, Schieds- bzw. Kampf-richter\*innenräume, Sanitätsräume, Trainer\*innenkabinen, Räumlichkeiten für Platz- und Zeugwart\*innen sowie für Utensilien, Technik und sportartenspezifische Geräte frühestens fünf Jahre nach der Neuerrichtung.

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung:**

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.500 pro Einzelmaßnahme.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

## **3. Neuerrichtung und Sanierung von Fußballspielfeldern (Groß- bzw. Kleinspielfeld)**

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung für Neuerrichtung(en):

- (1) Für meisterschaftstaugliches Großspielfeld: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 30.000
- (2) Rein für Trainingszwecke genutztes Großspielfeld: 15 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 7.500
- (3) Für meisterschaftstaugliches Kleinspielfeld: 15 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 7.500

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband erforderlich, dass es sich bei der Neuerrichtung um ein meisterschaftstaugliches Fußballspielfeld (Groß- bzw. Kleinspielfeld) handelt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % gem. (1) meisterschaftstaugliches Großspielfeld bzw. 15 % gem. (2) rein für Trainingszwecke genutztes Großspielfeld und (3) meisterschaftstaugliches Kleinspielfeld jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

### **Förderberechnung für Sanierung auf Fußballspielfeldern:**

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.000.

Sanierung(en) auf Spielfeldern können frühestens fünf Jahre nach einer Neuerrichtung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 10.000.

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

## **4. Neuerrichtung und Sanierung von Stockschießbahnen**

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung für Neuerrichtung(en):**

EUR 1.300 pro Bahn

**Förderberechnung für Sanierung(en):**

EUR 400 pro Bahn

Sanierung(en) von Stockschießbahnen können frühestens fünf Jahre nach einer Neuerrichtung gefördert werden.

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

## **5. Neuerrichtung und Sanierung von Tennisplätzen**

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

### **Förderberechnung für Neuerrichtung(en):**

- (1) Für Sand-, Hart- bzw. Rasenplätze: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 6.000 pro Tennisplatz
- (2) Für Red Court- (Allwetter)tennisplätze: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 10.000 pro Tennisplatz

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % gem. der Neuerrichtung von (1) Sand-, Hart- bzw. Rasentennisplätze und (2) Red Court- (Allwetter)tennisplätze jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

### **Förderberechnung für Sanierung von Tennisplätzen:**

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.000.

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

## **6. Neuerrichtung, Umrüstung und Sanierung von Flutlichtanlagen**

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

#### **Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

#### **Förderberechnung LED-Flutlichtanlagen auf Fußballspielfeld(er):**

- (1) Komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 18.000 pro Großspielfeld
- (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 15.000 pro Großspielfeld
- (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage: 30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 8.000 pro Großspielfeld

#### **Förderberechnung Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung auf Fußballspielfeld(er):**

- (1) Komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 11.000 pro Großspielfeld
- (2) Sanierung einer herkömmlicher Flutlichtausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500 pro Großspielfeld

Sanierung(en) gem. (3) einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. (2) einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung, können frühestens fünf Jahre nach deren Neuerrichtung bzw. Umrüstung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 8.000 gem. (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. EUR 1.500 gem. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung.

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“. Zusätzlich ist ein Lichtmessprotokoll durch ein Fachunternehmen vorzulegen.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % bei einer (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung, (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung bzw. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % bei der (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

100 % der bewilligten Förderung werden nach Vorlage einer Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband, dass es sich bei der geförderten Maßnahme gem. (1) komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung bzw. (1) komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung auf dem Großspielfeld um eine meisterschaftstaugliche Flutlichtanlage handelt, ausbezahlt.

50 % der bewilligten Förderung werden, wenn es keine Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband über die Flutlichtanlage gem. (1) komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung bzw. (1) komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung auf dem Großspielfeld gibt, ausbezahlt.

### **Förderberechnung LED-Flutlichtanlagen auf Sportstätten/Sportanlagen anderer Sportarten:**

- (1) Komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 18.000.
- (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 15.000.
- (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage: 30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 8.000.

### **Förderberechnung Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung auf Sportstätten/Sportanlagen anderer Sportarten:**

- (1) Komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 11.000.
- (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500.

Sanierung(en) gem. (3) einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. (2) einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung, können frühestens fünf Jahre nach deren Neuerrichtung bzw. Umrüstung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 8.000 gem. (3) Sanierung einer bestehenden Flutlichtanlage bzw. EUR 1.500 gem. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % bei einer (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung, (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung bzw. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % bei der (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

**7. Neuerrichtung von Fix-Sitzplatztribünen**

Gefördert wird die Neuerrichtung von feststehenden Tribünen, sowohl für den Außen- als auch Innenbereich. Ausgenommen von der Förderung sind alle demontierbaren bzw. mobilen Tribünen.

**Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung:**

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 12.000 pro Sportanlage.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

**8. Neuerrichtung von Alternativenergieanlagen**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich von Sportstätten/Sportanlagen zu setzen.

**Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung:**

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 3.500 pro Anlage

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

**9. Neuerrichtung barrierefreier Infrastruktur**

Gefördert wird die Errichtung von barrierefreier Infrastruktur für Besucher\*innen einer Sport-stätte/Sportanlage. Ausgenommen von der Förderung sind Sportstätten/Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind. Unter Umsetzung der Empfehlung der jeweils aktuellen Ausgabe der ÖISS-Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“ erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag bei der Neuerrichtung nachstehender Infrastruktur:

- (1) Kassabereich
- (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen
- (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen
- (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich

**Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung bei der Neuerrichtung einer Sportstätte/Sportanlage:**

Erhöhung um 30 % der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau aller vier angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich.

Erhöhung um 20 % der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau von zwei oder drei angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich, wobei die Errichtung bzw. der Umbau von (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen verpflichtend durchzuführen ist.

Erhöhung um 10 % der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau der Maßnahme (2) WC-Anlage für Zuschauer\*innen.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

### **Förderberechnung bei der nachträglichen Umgestaltung einer Sportstätte/Sportanlage:**

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 6.000 bei Umsetzung aller vier angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich.

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.500 bei Umsetzung von drei der angeführten Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich Maßnahmen wobei die (2) Errichtung einer WC-Anlage für Zuschauer\*innen verpflichtend durchzuführen ist.

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 3.000 bei Umsetzung von zwei der angeführten Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich Maßnahmen wobei die (2) Errichtung einer WC-Anlage für Zuschauer\*innen verpflichtend durchzuführen ist.

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500 bei Umsetzung der Maßnahme (2) WC-Anlage für Zuschauer\*innen.

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

## **10. Neuerrichtung und Sanierung anderer Projekte/Maßnahmen**

Für Projekte/Maßnahmen, die im Absatz „Förderarten“ nicht explizit genannt werden, gilt nachstehende Vorgehensweise:

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung für Neuerrichtungsmaßnahmen auf Sportstätten/Sportanlagen:**

20 % der förderbaren Kosten

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

**Förderberechnung für Sanierungsmaßnahmen auf Sportstätten/Sportanlagen:**

30 % der förderbaren Kosten

## **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.  
Weitere Förderbestimmungen

Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Er-  
langung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht.

Bei Förderungen von Projekten/Maßnahmen, die in ihrer Zweckwidmung nicht ausschließlich für den organi-  
sierten Sport, sondern auch dem Hobby-, Freizeit, Schul- und Bewegungssport zur Verfügung stehen, ist auf  
Basis eines Belegungs- bzw. Benützungsplanes von der Gesamtkostenschätzung jener Prozentsatz zu ermitteln,  
der dem tatsächlichen Anteil der organisierten Sportausübung für den Wettkampf- und/oder Trainingsbetrieb  
entspricht.

Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn

- (1) der Förderungswerber die Förderung in der Höhe oder Art aufgrund unrichtiger oder unvoll-  
ständiger Angaben von wesentlichen Antragspunkten erlangt hat
- (2) die Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden
- (3) der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde
- (4) das geförderte Projekt oder die gefördert(en) Maßnahme(n) aus Verschulden des Förderungs-  
werbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wird bzw. wurde(n)
- (5) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht  
erfüllt wurden
- (6) die Überprüfung durch das Land Burgenland oder durch den Burgenländischen Landesrechnungs-  
hof verweigert oder behindert wird

Alle weiteren Vorschriften dieser Richtlinien gelten sinngemäß.

### **Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von Trendsportanlagen**

**Förderwerber:** Antragsteller gem. Abschn. I, Absatz „Anspruchsberechtigte Förderwerber“

- **Errichtung:** 20 % der vorgelegten Rechnungen bis zu max. EURO 7.250 incl. Ausstattung
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen
- Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage sowie einer  
Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde
- **Sanierung bzw. Erweiterung** (frühestens 5 Jahre nach der Errichtung):
- 20 % der vorgelegten Rechnungen max. EURO 1.812
- Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung.

## **Abschnitt II Trainer-Innen-Förderung**

### **A. bei Fachverbänden**

1. Gefördert werden kann EIN staatlich geprüfter Trainer/eine staatlich geprüfte Trainerin je Fachverband mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA – oder einer gleich zu stellenden Ausbildung, wenn dieser/diese im Nachwuchsbereich eingesetzt wird und den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.
2. Bei Einsatz eines ausländischen Trainers/einer ausländischen Trainerin ist zudem eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist (Nostrifikation).
3. Förderungshöhe:  
  
60 % der an den Trainer/die Trainerin geleisteten Zahlungen, max. EURO 7.300/Jahr

#### **Antragstellung, Auszahlung und Nachweis**

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer/der Trainerin
- Ausbildungsnachweis des Trainers/der Trainerin bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerfinanzierung
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl der Nachwuchssportler
- Zahlungsnachweise an den Trainer/die Trainerin in Original bevorzugt in elektronischer Form
- Als Nachweis der widmungskonformen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterlagen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen, vollständig ausgefüllte Formulare im Falle der Abrechnung im Rahmen der PRAE usw.)
- Jährlicher Leistungsbericht (Erfolge bzw. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften)
- Vorlage des eigenhändig unterfertigten Ehrencodex.

### **A. Trainer-Innen-förderung für Vereine**

#### **Gefördert wird**

1. der Einsatz eines staatlich geprüften Trainers/einer staatlich geprüften Trainerin im Nachwuchsbereich einer im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/keine Verbandstrainerin gefördert wird und der Trainer/die Trainerin den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.

Bei ausländischen Trainern/Trainerinnenausbildungen ist eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass die Ausbildung der Österreichischen gleichgestellt ist.

**Förderungshöhe:**

20 % der an den Trainer – die Trainerin geleisteten Zahlungen und/oder

2. der Einsatz eines Instructors (Lehrwartes)/einer Instructorin (Lehrwartin) im Nachwuchsbereich einer im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/keine Verbandstrainerin gefördert wird und der Lehrwart/die Lehrwartin/der Instructor/die Instructorin/der Übungsleiter/die Übungsleiterin den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt. Bei ausländischen Instructoren/Instructorinnen gelten die Voraussetzungen für Trainerinnen sinngemäß.

**Förderungshöhe:**

20 % der an den Personenkreis nach Abs. 2 geleisteten Zahlungen und/oder

3. der Einsatz eines diplomierten Sportlehrers/einer diplomierten Sportlehrerin (BSPA) mit einer der jeweiligen Sportart entsprechenden fachspezifischen Ausbildung im Nachwuchsbereich, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/keine Verbandstrainerin gefördert wird und dieser/diese den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.

**Förderungshöhe:**

20 % der an den Personenkreis nach Abs. 3 geleisteten Zahlungen. Je Verein kann jeweils 1 Trainer/1 Trainerin und 1 InstructorIn/Dipl. SportlehrerIn gefördert werden.

**Antragstellung, Auszahlung, Nachweis und Voraussetzungen**

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer/der Trainerin/dem Instructor/der Instructorin/dem Sportlehrer/der Sportlehrerin
- Ausbildungsnachweise bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerkosten
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl und Namen der Nachwuchssportler
- Zahlungsnachweise an den Trainer/die Trainerin in Original bevorzugt in elektronischer Form.
- Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterlagen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen usw.) sowie Formulare zur Auszahlung der PRAE (Pauschalierte Reiseaufwandsentschädigung).
- Jährlicher Bericht über Trainingsmaßnahmen (Intensität), Anzahl von SportlernInnen und Erfolge
- Vorlage des eigenhändig unterfertigten Ehrencodex.

### **Abschnitt III Spitzensportförderung**

**a) Förderungen werden gewährt für:**

- die Teilnahme an österreichischen Staatsmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften, Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften in der allgemeinen Klasse oder in Nachwuchsklassen.
- die Teilnahme von Mannschaftssportarten an den obersten österreichischen Spielklassen, die überregional organisiert sind und an denen mindestens drei Bundesländer teilnehmen.
- die Teilnahme an europäischen Cupbewerben
- Erfolge bei den obigen Teilnahmen insbesondere leistungsbezogene Prämien für das Erreichen der Plätze 1 – 3.
- Förderungen und Prämien gebühren Einzel- und Mannschaftssportlern. Bei Mannschaftssportarten ist Punkt d anzuwenden.

Keine Förderungen Gebühren für Sportlerinnen oder Mannschaften, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

**b) Förderungswerber:**

1.1. EinzelsportlerInnen, die mindestens drei Jahre einem burgenländischen Verein angehören, unabhängig von ihrem ordentlichen Wohnsitz.

Sportler, Sportlerinnen, die die Voraussetzung der dreijährigen Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Verein nicht oder noch nicht erfüllen und bei ÖM, ÖSTM in einer anerkannten Sportart (siehe Abschnitt V/3) für einen burgenländischen Verein starten und einen Platz zwischen 1 – 3 erringen oder in nationalen Auswahlmannschaften an EM, WM oder olympischen Spielen teilnehmen, haben Anspruch auf Gewährung von Leistungen im Rahmen der Spitzensportförderung, wenn - sich der burgenländische Verein, dem sie angehören, schriftlich verpflichtet, die Förderungen die für diesen Sportler/diese Sportlerin gewährt wurden, dann zurückzuzahlen, wenn dieser Sportler/diese Sportlerin VOR Ablauf der 3-Jahres-Frist zu einem Verein außerhalb des Burgenlandes wechselt. Diese Rückzahlung kann auch als Einbehalt aus zukünftigen Förderansprüchen erfolgen.

1.2. Der Sportler/die Sportlerin ausschließlich nur für einen burgenländischen Verein gemeldet bzw. startberechtigt ist und auf den offiziellen Ergebnislisten auch eindeutig als burgenländischer Vereinssportler/burgenländische Vereinssportlerin aufscheint.

1.3. Burgenländische Vereine, die einem Bgld. Sportfachverband angehören.

1.4. Burgenländische Sportfachverbände im Rahmen ihrer organisatorischen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine.

1.5. Die burgenländischen Dachverbände.

**c) Antragstellung:**

Anträge können halbjährlich bis 31. Juli (für den Zeitraum Jänner – Juni des laufenden Jahres) bzw. bis 31. Jänner (für den Zeitraum von Juli – Dezember des Vorjahres) eingebracht werden und haben zu enthalten:

- vollständig und genauestens ausgefülltes Formblatt
- Ausschreibungen und Ergebnislisten
- Spielberichte und Endtabellen (bei Mannschaftssportarten)

**d) Förderung von Mannschaftssportarten:**

Zuschüsse und Prämien bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzügl. 2 Betreuer aber im Höchstausmaß nachstehender Multiplikatoren.

Sportart	Multiplikator	Sportart	Multiplikator
<b>Badminton</b>	<b>7</b>	<b>Schach</b>	<b>8</b>
<b>Basketball Männer</b>	<b>14</b>	<b>Ringens</b>	<b>12</b>
<b>Basketball Frauen</b>	<b>14</b>	<b>Base- Softball</b>	<b>18</b>
<b>Billard – Pool</b>	<b>8</b>	<b>Boccia</b>	<b>6</b>
<b>Billard – Karambol</b>	<b>5</b>	<b>Sportkegeln</b>	<b>10</b>
<b>Eishockey, Inline Hockey</b>	<b>20</b>	<b>Tennis Männer</b>	<b>8</b>
<b>Eis- u. Stocksport</b>	<b>6</b>	<b>Tennis Frauen</b>	<b>8</b>
<b>Fußball</b>	<b>18</b>	<b>Tischtennis</b>	<b>6</b>
<b>Handball</b>	<b>12</b>	<b>Volleyball</b>	<b>12</b>

Die Berechnung von Prämien bei Mannschaftssportarten erfolgt auf Basis der sich in der gesamten Wettkampfsaison ergebenden durchschnittlichen Mannschaftsstärke (mathematisch gerundet).

**e) Bewertungskriterien:**

Für die Teilnahme an Bewerben und Veranstaltungen laut lit. a kann für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin ein Zuschuss im Rahmen nachstehender Beträge gewährt werden:

Der Zuschuss in Österreich beträgt:

Wien	<b>34 Euro</b>
Niederösterreich	<b>38 Euro</b>
Steiermark	<b>43 Euro</b>
Oberösterreich	<b>72 Euro *</b>
Kärnten	<b>79 Euro *</b>
Salzburg	<b>82 Euro *</b>
Tirol	<b>95 Euro *</b>
Vorarlberg	<b>111 Euro *</b>

- Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten und Taggeld und werden grundsätzlich nur für EINEN Tag gewährt. Nur bei Sportarten mit nachgewiesenen und in den Ausschreibungen oder den Durchführungsbestimmungen definierten Sammelrunden (zB Schach oder Tischtennis) kann für den zweiten Tag auch ein weiterer Zuschuss von EURO 15 je TeilnehmerIn gewährt werden.
- Für Meisterschaftsbegegnungen im Burgenland gebühren die Zuschüsse in Ausmaß und Höhe der Allgemeinen Sportförderung
- In den Zuschüssen für die Bundesländer (\*) Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist bereits die Nächtigungsgebühr von EURO 25 enthalten. Weitere Zuschüsse für Nächtigungen gebühren nicht.
- Für internationale Bewerbe gebührt der Zuschuss analog der „Allgemeinen Sportförderung“ d.h. im einmaligen Ausmaß von EURO 135 bei einer Dauer von 1 – 3 Tagen bzw. EURO 150 ab dem 4. Veranstaltungstag.
- Bei der Berechnung von Zuschüssen für Mannschaftssportarten gilt Punkt d sinngemäß.

**f) Prämien:**

FörderungswerberInnen (Punkt b), die bei der Teilnahme an den unter Punkt a angeführten Veranstaltungen und Wettbewerben in der Allgemeinen Klasse oder in Nachwuchsklassen die Plätze 1 bis 3 erreichen, erhalten Erfolgsprämien im unten angeführten Ausmaß.

Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie bei Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften ist die Anerkennung der Sportart im Rahmen dieser Richtlinien (siehe Abschnitt V/3), die Ausschreibung durch den jeweils zuständigen Bundesfachverband sowie die Teilnahme von SportlerInnen aus mindestens 3 weiteren Bundesländern (neben den Burgenland TeilnehmerInnen bzw. Mannschaften) im jeweiligen Bewerb/in der jeweiligen Alters-, Leistungs- oder Gewichtsklasse.

Bei offenen (international ausgeschrieben) Wettbewerben werden Teilnehmer bzw. Mannschaften, die keinem österreichischen Fachverband angehören nicht berücksichtigt.

Sollten die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, gebühren keine Prämien.

**1. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften der Allgemeinen Klasse:**

- 1. Platz EURO 654
- 2. Platz EURO 436
- 3. Platz EURO 218

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50 % der Allgemeinen Klasse.

- 1.1. Die Prämien gebühren grundsätzlich jedem Teilnehmer.
- 1.2. Bei Staffel- und Doppelwettbewerben (zB Orientierungslauf, Schwimmen, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Jiu-Jitsu, Sportkegeln etc.) gebührt nur EINE volle Prämie, wenn alle Teilnehmer von burgenländischen Vereinen kommen.
- 1.3. Ist ein Teilnehmer Mitglied eines Vereines eines anderen Bundeslandes, wird die Prämie anteilmäßig nur für den burgenländischen Athleten gewährt (zB im Ausmaß von 50 % bei Doppelwettbewerben).
- 1.4. Obige Prämien x Multiplikator (gem. Punkt d) je Sportart können auch Mannschaftssportarten der obersten österreichischen Spielklasse gewährt werden. Die Prämien bei Erfolgen in Mannschaftssportarten der zweithöchsten österreichischen Spielklasse betragen 50 % jener der obersten Spielklasse.

**2. Europameisterschaften der Allgemeinen Klasse:**

- 1. Platz EURO 2.180
- 2. Platz EURO 1.450
- 3. Platz EURO 726

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50 % der Allgemeinen Klasse.

- 2.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelnwettbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.
- 2.2. Obige Erfolgsprämien x dem der jeweiligen Sportart entsprechenden Multiplikator gebühren auch bei Erfolgen bei Welt- und Europacupwettbewerben von Mannschaftssportarten.

### 3. Weltmeisterschaften der Allgemeinen Klasse:

1. Platz EURO 2.616
2. Platz EURO 1.744
3. Platz EURO 872

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50 % der Allgemeinen Klasse.

- 3.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffeln Wettbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.

### 4. Olympische Spiele der Allgemeinen Klasse.

4. Platz EURO 3.000
5. Platz EURO 2.000
6. Platz EURO 1.500

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50 % der Allgemeinen Klasse.

- 4.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffeln Wettbewerben gelten obige Regelungen sinngemäß.

Zur Bearbeitung der Spitzensportanträge kann der Sportbeirat aus seiner Mitte einen Spitzensportausschuss nominieren, zu dem auch unabhängige Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden können.

## **Abschnitt IV Förderung des Turn- Und Sportwesens außerhalb der Schulen Allgemeine Sportförderung**

### **Förderarten**

1. Dach- und Fachverbandsförderungen
2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Wettbewerben
3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen
4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften

### **Anspruchsberechtigte Förderwerber**

- Burgenländische Dachverbände
- Burgenländische Fachverbände
- Burgenländische Sportvereine
  - Vereinssitz im Burgenland
  - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband

#### **1. Dach- und Fachverbandsförderung**

(gültig ab 1. Jänner 2023)

##### 1.1. Förderung an Burgenländische Dachverbände:

- 1.1.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur  
EUR 30.000/Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

## **Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)**

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

**Auszahlung:**

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

1.1.2. Für Anschaffungen und projektbezogene Sonderförderung(en) laut angegebenen Kosten, jedoch max. EUR 10.000/Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

## **Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)**

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Detaillierte Beschreibung der Anschaffung bzw. des Projektes
- Kosten- und Finanzierungsplan

**Auszahlung:**

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Anschaffungen, die überwiegend aus Bundesmitteln finanziert oder vorfinanziert werden.

1.2. Förderung an Burgenländische Fachverbände:

1.2.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur 20 % des bewilligten Budgetentwurfes, jedoch max. EUR 10.000/Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

## **Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)**

### **Antragstellung:**

- Vollständig ausgefülltes Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

### **Auszahlung:**

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

## **2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Wettbewerben (gültig für Wettbewerbe ab 1. Jänner 2023)**

### **Förderabwicklung (Fördervoraussetzung und Antragstellung)**

Fahrtkostenzuschüsse bei Einzelsportler\*innen:

Gefördert wird die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Spitzensportförderung ausgenommen, jedoch für eine allfällige Limiterbringung auf nationaler und internationaler Ebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen erforderlich sind. Hinsichtlich der Wertigkeit von nationalen Wettbewerben ist die Teilnahme von Sportler\*innen aus mindestens 3 Bundesländern bzw. Nationen erforderlich.

Fahrtkostenzuschüsse bei Mannschaftssportarten:

Gefördert wird die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb bzw. an Meisterschaften auf Landesebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen, die vom Fachverband ausgeschrieben wurden. Ausgenommen von der Förderung sind Fußball- und Tennisvereine.

Antragstellung (bis 31. Dezember für das 1. Halbjahr/bis 30. Juni für das 2. Halbjahr des Vorjahres):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibungen (insbesondere bei Einzelsportler\*innen)
- Ergebnislisten (bei Einzelsportler\*innen), Spielberichte und/oder Planketten sowie Saisonendtabellen (bei Mannschaftssportarten)

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht und/oder Plankette) zuzüglich zwei Betreuer, jedoch im Höchstausmaß nachstehender Multiplikatoren:

<b>Sportart</b>	<b>Multiplikator</b>	<b>Sportart</b>	<b>Multiplikator</b>
Badminton	7	Schach	8
Basketball	14	Ringens	12
Billard-Pool	8	Base Softball	18
Billard-Karambol	5	Boccia	6
Eishockey, Inline Hockey	20	Sportkegeln	10
Eis-u. Stocksport	6	Tennis	8
Fußball	18	Tischtennis	6
Handball	12	Volleyball	12

**2.1. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse innerhalb des Burgenlandes:**

<b>vom Bezirk Neusiedl in die Bezirke:</b>	
Eisenstadt	EUR 3
Mattersburg	EUR 6
Oberpullendorf	EUR 9
Oberwart	EUR 12
Güssing	EUR 15
Jennersdorf	EUR 18

<b>vom Bezirk Eisenstadt in die Bezirke:</b>	
Neusiedl	EUR 3
Mattersburg	EUR 3
Oberpullendorf	EUR 6
Oberwart	EUR 9
Güssing	EUR 12
Jennersdorf	EUR 15

<b>vom Bezirk Mattersburg in die Bezirke:</b>	
Neusiedl	EUR 6
Eisenstadt	EUR 3
Oberpullendorf	EUR 3
Oberwart	EUR 6
Güssing	EUR 9
Jennersdorf	EUR 12

<b>vom Bezirk Oberpullendorf in die Bezirke:</b>	
Neusiedl	EUR 9
Eisenstadt	EUR 6
Mattersburg	EUR 3
Oberwart	EUR 3
Güssing	EUR 6
Jennersdorf	EUR 9

<b>vom Bezirk Oberwart in die Bezirke:</b>	
Neusiedl	EUR 12
Eisenstadt	EUR 9
Mattersburg	EUR 6
Oberpullendorf	EUR 3
Güssing	EUR 3
Jennersdorf	EUR 6

<b>vom Bezirk Güssing in die Bezirke:</b>	
Neusiedl	EUR 15
Eisenstadt	EUR 12
Mattersburg	EUR 9
Oberpullendorf	EUR 6
Oberwart	EUR 3
Jennersdorf	EUR 3

<b>vom Bezirk Jennersdorf in die Bezirke:</b>	
Neusiedl	EUR 18
Eisenstadt	EUR 15
Mattersburg	EUR 12
Oberpullendorf	EUR 9
Oberwart	EUR 6
Güssing	EUR 3

Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften gebühren keine Fahrtkostenzuschüsse.

## 2.2. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Wettbewerben:

<b>vom Burgenland in die Bundesländer:</b>	
Wien	EUR 40
Niederösterreich	EUR 50
Steiermark	EUR 50
Oberösterreich	EUR 60
Kärnten	EUR 60
Salzburg	EUR 70
Tirol	EUR 80
Vorarlberg	EUR 90

## 2.3. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei internationalen Wettbewerben im Ausland:

1 - 3 Wettbewerbstage	EUR 150
ab dem 4. Wettbewerbstag	EUR 170

Für die Teilnahme am laufenden Meisterschaftsbetrieb auf Landesebene kann ein Zuschuss gemäß Punkt 2.1. gewährt werden.

Keine Zuschüsse gebühren bei Spielen und Wettbewerben im eigenen Bezirk.

Für die Teilnahme an Meisterschaften in einem angrenzenden Bundesland, unter der Voraussetzung, dass auf Landesebene mangels an Mannschaften keine gleichartige Meisterschaft durchgeführt wird oder die Teilnahme aus nachgewiesenen sportlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist, gebühren bundesländerspezifisch daher nachstehende Werte:

<b>vom Burgenland in die Bundesländer:</b>	
Wien	EUR 10
Niederösterreich	EUR 20
Steiermark	EUR 20
Oberösterreich	EUR 30
Kärnten	EUR 30
Salzburg	EUR 40
Tirol	EUR 50
Vorarlberg	EUR 60

### 3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen (gültig ab 1. Jänner 2023)

- 3.1. Gefördert wird die Ausrichtung von Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups, Europacups, Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich und/oder der Allgemeinen Klasse

#### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Detailliertes Einnahmen- und Ausgabenbudget der Veranstaltung
- Nachweis der fristgerechten Beantragung von Förderungen aus Mitteln der Bundessportförderung (bei Ausrichtung einer/s WM, EM, WC und EC)

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

#### **Förderberechnung:**

20 % der anrechenbaren Kosten des vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenbudgets, jedoch max. EUR 40.000/Veranstaltung

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der geförderten Veranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Organisation der Sportveranstaltung:
  - a) Personalkosten (fixe Mitarbeiter\*innen)
  - b) Sachkosten Organisation (zB Büro, etc.)
- Wettkampfororganisation (an den Veranstaltungstagen)
  - a) Personalkosten vor Ort (Mitarbeiter\*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter\*innen, Blaulichtorganisationen und sonstiges Sicherheitspersonal)
  - b) Unterkunft/Verpflegung (Mitarbeiter\*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter\*innen, medizinisches Personal)
  - c) Sachkosten (zB Kosten Akkreditierung, Einkleidung Mitarbeiter\*innen, etc.)
  - d) Temporäre Infrastruktur (zB Mieten Sportstätten/Sportanlagen, Tribünen, Container, etc.)
  - e) Kosten für Technik
  - f) Kosten für Dopingkontrollen
  - g) Lizenzgebühren

Nicht anrechenbare Kosten:

- Kosten Öffentlichkeitsarbeit/Medien/PR
  - a) Druckwerke
  - b) Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen
  - c) Social Media
- Kosten TV-Produktionen/Übertragung/Streaming
- Startprämien oder Fees, Preisgelder, etc.
- Kosten für VIP's (zB VIP-Bereiche, Geschenke, etc.)
- Unterkunft und Verpflegung für Athlet\*innen, Betreuer\*innen und VIP's

**Auszahlung:**

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

**4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften (gültig ab 1. Jänner 2023)**

Gefördert wird die Vorbereitung auf:

Olympische Spiele	max. EUR 4.000
Weltmeisterschaften	max. EUR 2.000
Europameisterschaften	max. EUR 1.000

Voraussetzung ist die sportliche Qualifikation, sowie die nachweisliche Nominierung der Antragsteller\*innen für eine der genannten Sportgroßveranstaltungen durch das Österreichische Olympische Komitee bzw. durch die nationalen Fachverbände.

Finden im selben Kalenderjahr zwei förderungswürdige Sportgroßveranstaltungen statt, so gebührt die Förderung nur für den höherwertigeren Bewerb.

**Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)**

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportgroßveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Sportgroßveranstaltung
- Vorlage einer Trainingsplanung
- Kostenschätzung für Vorbereitungsmaßnahmen
- Nominierungsnachweis

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Vorbereitung auf die Sportgroßveranstaltungen sind zwingend vor dem jeweiligen Wettkampf - spätestens nach erbrachter Qualifikation oder Nominierung - einzubringen.

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der Vorbereitung auf die jeweilige Sportgroßveranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Trainingslager und Lehrgänge
- Sondertrainingsmaßnahmen
- leistungsdagnostische oder sportwissenschaftliche Maßnahmen
- Vorbereitungswettkämpfe
- spezielle sportspezifische Anschaffungen (zB Munition, Ausrüstung, etc.)

Ausgaben, die für - oder beim - geförderten Bewerb entstehen, können nicht berücksichtigt werden (zB Selbstbehalte, Kosten für Transport, Anreise, Unterbringung, Verpflegung, etc.).

**Auszahlung:**

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer, der/die Teilnehmer\*in oder insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auf deren Erziehungsberechtigten ausgestellt sein, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

**Abschnitt V**  
**Weitere Förderbestimmungen**  
**der Abschnitte I – IV**

1. Förderungen, deren Berechnung im Sinne dieser Richtlinien einen Betrag unter 20 EURO ergeben, fallen unter die Bagatellgrenze und erfordern aus verwaltungsökonomischer Hinsicht keiner Behandlung im Sportbeirat.
2. Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der Fördernehmer, das Sportland Burgenland - Logo“ auf dem offiziellen Vereinspapier, auf der Startseite der Homepage und Interviewwänden (wenn dies nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist) zu platzieren. Bei geförderten Veranstaltungen umfasst die Logoverwendung auch Plakate, Ankünder (Flyer), Presseaussendungen sowie die deutlich sichtbare Platzierung eines Plakates (5x1 m) am Veranstaltungsort (im Kameranahbereich im Falle von TV-Ausstrahlungen) und bei Siegerehrungen.
3. Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:
  - Amateurboxen
  - Amateurringen
  - American Football
  - Badminton
  - Baseball (Softball)
  - Basketball
  - Behindertensport
  - Billard (Pool, Karambol, Snooker)
  - Bogensport (Bogenschießen)
  - Eishockey
  - Eiskunstlauf, Eisschnelllauf (Eislaufen)
  - Eis- und Stocksport
  - Fechten
  - Floorball
  - Fußball
  - Gewichtheben
  - Golf
  - Grasski
  - Handball
  - Hockeysport (Hallen- Land- Inlinehockey)
  - Jagd- und Wurfscheibenschießen
  - Judo
  - Jiu-Jitsu
  - Karate

- Kickboxen
- Kraftdreikampf
- Leichtathletik
- Flugsport (zB Modellflug, Para-Ski, Fallschirmspringen)
- Motorsport (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)
- Orientierungslauf (incl. Schi OL, MountainbikeOL)
- Radsport (Bahnsport, Mountain-Bike, Straße)
- Reiten und Fahren (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)
- Rock´n Roll Akrobatik
- Rollsport, Inlineskating, Inlinehockey
- Schach
- Schießsport
- Schi Alpin
- Schi nordisch
- Skibob
- Snowboard
- Schwimmen (incl. Wasserball)
- Segeln olympisch anerkannte Surfbewerbe
- Sportkegeln (Bowling)
- Sport- und Wettklettern
- Taekwon Do
- Tanzsport (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
- Tennis
- Tischtennis
- Triathlon (Duathlon)
- Turnen (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team, Gym 4 All)
- Volleyball

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Mag. Dorner**

**301. Werttarife Geflügel 2. Halbjahr 2023****Junghühner**

Junghennen -  
konventionell und biologisch

Aufzucht Elterntiere Legehennen -  
konventionell und biologisch

Alter in Wochen	konv. pro Stück	bio. pro Stück
1.	€ 2,88	€ 4,97
2.	€ 3,27	€ 5,64
3.	€ 3,38	€ 5,82
4.	€ 3,50	€ 6,03
5.	€ 3,62	€ 6,26
6.	€ 3,76	€ 6,50
7.	€ 3,91	€ 6,76
8.	€ 4,15	€ 7,15
9.	€ 4,37	€ 7,51
10.	€ 4,58	€ 7,88
11.	€ 4,80	€ 8,27
12.	€ 5,02	€ 8,67
13.	€ 5,30	€ 9,13
14.	€ 5,50	€ 9,57
15.	€ 5,81	€ 10,06
16.	€ 6,47	€ 10,83
17.	€ 6,71	€ 11,26
18.	€ 6,95	€ 11,72
19.	€ 7,21	€ 12,19
20.	€ 7,50	€ 12,74

Alter in Wochen	konv. pro Stück	bio. pro Stück
1.	€ 11,65	€ 13,12
2.	€ 12,09	€ 13,83
3.	€ 12,21	€ 14,01
4.	€ 12,34	€ 14,22
5.	€ 12,48	€ 14,46
6.	€ 12,62	€ 14,69
7.	€ 12,78	€ 14,96
8.	€ 13,09	€ 15,38
9.	€ 13,32	€ 15,74
10.	€ 13,54	€ 16,11
11.	€ 13,78	€ 16,51
12.	€ 14,17	€ 17,06
13.	€ 14,47	€ 17,52
14.	€ 14,72	€ 17,97
15.	€ 15,09	€ 18,51
16.	€ 15,69	€ 19,28
17.	€ 17,15	€ 20,92
18.	€ 17,41	€ 21,36
19.	€ 17,69	€ 21,84
20.	€ 18,03	€ 22,41

Aufzucht Elterntiere Masthühner - weiblich und männlich  
konventionell und biologisch

Alter in Wochen	konventionell		biologisch	
	konv. Jung- henne pro Stück	konv. Jung- hahn pro Stück	bio. Jung- henne pro Stück	bio. Jung- hahn pro Stück
1.	€ 9,08	€ 9,08	€ 9,43	€ 14,02
2.	€ 9,93	€ 9,97	€ 10,21	€ 14,70
3.	€ 10,03	€ 10,14	€ 10,47	€ 14,90
4.	€ 10,20	€ 10,38	€ 10,71	€ 15,17
5.	€ 10,32	€ 10,58	€ 10,99	€ 15,44
6.	€ 10,58	€ 10,91	€ 11,27	€ 15,70
7.	€ 10,73	€ 11,13	€ 11,56	€ 15,95
8.	€ 10,88	€ 11,38	€ 11,96	€ 16,29
9.	€ 11,24	€ 11,82	€ 12,31	€ 16,58
10.	€ 11,41	€ 12,09	€ 12,82	€ 16,88
11.	€ 11,58	€ 12,36	€ 13,16	€ 17,38
12.	€ 11,88	€ 12,75	€ 13,58	€ 17,80
13.	€ 12,15	€ 13,12	€ 14,01	€ 18,25
14.	€ 12,40	€ 13,47	€ 14,42	€ 18,78
15.	€ 12,76	€ 13,93	€ 14,94	€ 19,46
16.	€ 13,36	€ 14,62	€ 15,71	€ 20,41
17.	€ 14,01	€ 15,36	€ 16,49	€ 21,38
18.	€ 14,28	€ 15,70	€ 16,89	€ 21,90
19.	€ 14,56	€ 16,05	€ 17,30	€ 22,43
20.	€ 14,86	€ 16,42	€ 17,75	€ 22,95

## Mastgeflügel

Masthähnchen - konventionell (konv. ),  
besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS)<sup>1</sup>,  
fair zum Tier (FZT)<sup>2</sup>, langsam wachsende Rasse (LWR)<sup>3</sup>  
und biologisch (bio)<sup>4</sup>

Alter i. W.	konv. pro Stück	BTS pro Stück	FZT pro Stück	LWR pro Stück	bio. pro Stück
1.	€ 1,14	€ 1,30	€ 1,42	€ 1,64	€ 1,90
2.	€ 1,35	€ 1,51	€ 1,63	€ 1,85	€ 2,35
3.	€ 1,72	€ 1,88	€ 2,00	€ 2,22	€ 2,87
4.	€ 2,25	€ 2,41	€ 2,53	€ 2,75	€ 3,50
5.	€ 2,94	€ 3,10	€ 3,22	€ 3,44	€ 4,27
6.	€ 3,75	€ 3,91	€ 4,03	€ 4,25	€ 5,25
7.	€ 4,64	€ 4,80	€ 4,92	€ 5,14	€ 6,37
8.					€ 7,54
9.					€ 8,83
10.					€ 10,25

<sup>1</sup> BTS - Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme –

ca. 12 % Marktanteil

<sup>2</sup> FZT - fair zum Tier - 25 kg / m<sup>2</sup> - ca. 8 % Marktanteil

<sup>4</sup> bio - biologische Produktion - ca. 20 % Marktanteil

Bruderhahn -  
konventionell und biologisch

Alter i. W.	konv. pro Stück	bio pro Stück
1.	€ 1,55	€ 1,71
2.	€ 1,80	€ 2,04
3.	€ 1,89	€ 2,21
4.	€ 2,01	€ 2,43
5.	€ 2,16	€ 2,70
6.	€ 2,32	€ 3,01
7.	€ 2,49	€ 3,37
8.	€ 2,72	€ 3,80
9.	€ 2,92	€ 4,22
10.	€ 4,51	€ 6,03
11.	€ 4,74	€ 6,49
12.	€ 4,97	€ 6,97
13.	€ 5,22	€ 7,47

## Pute

Putenmast - konventionell,  
Haltung konv. plus Wintergarten (HpW) <sup>5</sup>,  
biologisch (bio)

Alter i. W.	konventionell		HpW		biologisch
	männlich pro Stück	weiblich pro Stück	männlich pro Stück	weiblich pro Stück	weiblich pro Stück
1.	€ 5,79	€ 4,10	€ 6,69	€ 5,00	€ 4,61
2.	€ 6,01	€ 4,30	€ 6,91	€ 5,20	€ 5,87
3.	€ 6,36	€ 4,61	€ 7,26	€ 5,51	€ 7,39
4.	€ 8,39	€ 6,58	€ 9,29	€ 7,48	€ 9,03
5.	€ 9,13	€ 7,21	€ 10,03	€ 8,11	€ 12,99
6.	€ 10,02	€ 7,95	€ 10,92	€ 8,85	€ 16,43
7.	€ 13,12	€ 10,40	€ 14,02	€ 11,30	€ 18,98
8.	€ 14,43	€ 11,44	€ 15,33	€ 12,34	€ 21,68
9.	€ 15,94	€ 12,64	€ 16,84	€ 13,54	€ 24,56
10.	€ 17,52	€ 13,90	€ 18,42	€ 14,80	€ 27,60
11.	€ 19,27	€ 15,30	€ 20,17	€ 16,20	€ 30,79
12.	€ 21,17	€ 16,82	€ 22,07	€ 17,72	€ 34,09
13.	€ 23,20	€ 18,44	€ 24,10	€ 19,34	€ 37,50
14.	€ 25,25	€ 20,06	€ 26,15	€ 20,96	€ 41,00
15.	€ 27,40	€ 21,74	€ 28,30	€ 22,64	€ 44,26
16.	€ 37,65	€ 23,46	€ 38,55	€ 24,36	€ 47,59
17.	€ 39,98	€ 25,19	€ 40,88	€ 26,09	€ 50,85
18.	€ 42,30	€ 26,89	€ 43,20	€ 27,79	€ 54,13
19.	€ 44,67		€ 45,57		€ 57,43
20.	€ 47,08		€ 47,98		€ 60,76
21.	€ 49,53		€ 50,43		
22.	€ 52,00		€ 52,90		

<sup>5</sup> HpW - Haltung plus Wintergarten ca. 20 % Marktanteil

## Legehennen

Legehenne -  
konventionell und biologisch

Alter in Wochen	konv. pro Stück	bio. pro Stück	Alter in Wochen	konv. pro Stück	bio. pro Stück
19.	€ 8,57	€ 19,70	46.	€ 4,80	€ 13,26
20.	€ 8,76	€ 20,05	47.	€ 4,60	€ 12,86
21.	€ 8,82	€ 20,24	48.	€ 4,40	€ 12,46
22.	€ 8,80	€ 20,33	49.	€ 4,21	€ 12,07
23.	€ 8,72	€ 20,35	50.	€ 4,04	€ 11,72
24.	€ 8,63	€ 20,35	51.	€ 3,85	€ 11,34
25.	€ 8,53	€ 20,36	52.	€ 3,65	€ 10,97
26.	€ 8,49	€ 20,42	53.	€ 3,46	€ 10,61
27.	€ 8,41	€ 20,45	54.	€ 3,27	€ 10,25
28.	€ 8,35	€ 20,51	55.	€ 3,08	€ 9,90
29.	€ 8,21	€ 20,29	56.	€ 2,92	€ 9,58
30.	€ 8,01	€ 19,87	57.	€ 2,74	€ 9,24
31.	€ 7,81	€ 19,46	58.	€ 2,57	€ 8,92
32.	€ 7,61	€ 19,04	59.	€ 2,40	€ 8,60
33.	€ 7,41	€ 18,62	60.	€ 1,64	€ 7,42
34.	€ 7,21	€ 18,21	61.	€ 1,49	€ 7,12
35.	€ 7,01	€ 17,79	62.	€ 1,37	€ 6,86
36.	€ 6,81	€ 17,37	63.	€ 1,22	€ 6,58
37.	€ 6,61	€ 16,96	64.	€ 1,08	€ 6,31
38.	€ 6,44	€ 16,57	65.	€ 0,95	€ 6,05
39.	€ 6,24	€ 16,15	66.	€ 0,82	€ 5,76
40.	€ 6,03	€ 15,74	67.	€ 0,70	€ 5,44
41.	€ 5,83	€ 15,33	68.	€ 0,58	€ 5,14
42.	€ 5,62	€ 14,91	69.	€ 0,47	€ 4,85
43.	€ 5,41	€ 14,50	70.	€ 0,36	0,6 pro kg
44.	€ 5,21	€ 14,08	71.	0,3 pro kg	
45.	€ 5,00	€ 13,67			

Elterntiere Masthühner -  
konventionell und biologisch

Alter in Wochen	konv. pro Stück	bio. pro Stück
19.	€ 22,29	€ 22,72
20.	€ 23,06	€ 23,62
21.	€ 23,84	€ 24,14
22.	€ 24,64	€ 24,18
23.	€ 25,46	€ 24,01
24.	€ 26,29	€ 23,51
25.	€ 27,15	€ 22,72
26.	€ 28,04	€ 21,79
27.	€ 28,93	€ 20,86
28.	€ 30,56	€ 19,93
29.	€ 32,25	€ 19,03
30.	€ 33,46	€ 18,14
31.	€ 32,47	€ 17,31
32.	€ 31,36	€ 16,48
33.	€ 30,18	€ 15,65
34.	€ 29,02	€ 14,83
35.	€ 27,86	€ 14,15
36.	€ 26,69	€ 13,47
37.	€ 25,55	€ 12,79
38.	€ 24,40	€ 12,11
39.	€ 23,27	€ 11,53
40.	€ 22,18	€ 10,94
41.	€ 21,10	€ 10,42
42.	€ 20,04	€ 9,92
43.	€ 19,00	€ 9,42
44.	€ 18,14	€ 8,92
45.	€ 17,03	€ 8,43

Alter in Wochen	konv. pro Stück	bio. pro Stück
46.	€ 16,09	€ 8,02
47.	€ 15,15	€ 7,61
48.	€ 14,25	€ 7,19
49.	€ 13,38	€ 6,78
50.	€ 12,55	€ 6,38
51.	€ 11,75	€ 6,06
52.	€ 10,97	€ 5,74
53.	€ 10,21	€ 5,42
54.	€ 9,49	€ 5,19
55.	€ 8,80	€ 4,95
56.	€ 8,13	€ 4,72
57.	€ 7,50	€ 4,49
58.	€ 6,90	€ 4,26
59.	€ 6,31	€ 4,02
60.	€ 5,76	€ 3,79
61.	€ 5,23	€ 3,56
62.	€ 4,75	€ 3,32
63.	€ 4,36	€ 3,09
64.		€ 2,86
65.		€ 2,63
66.		€ 2,39
67.		
68.		
69.		
70.		
71.		
72.		
73.		

## Wassergeflügel

### Elterntiere Enten - biologisch

Alter in Wochen	bio. pro Stück	Alter in Wochen	bio. pro Stück
18.	€ 50,11	42.	€ 39,91
19.	€ 51,73	43.	€ 38,25
20.	€ 53,34	44.	€ 36,59
21.	€ 54,96	45.	€ 34,94
22.	€ 56,58	46.	€ 33,32
23.	€ 58,22	47.	€ 31,74
24.	€ 59,91	48.	€ 30,15
25.	€ 61,64	49.	€ 28,57
26.	€ 63,42	50.	€ 26,99
27.	€ 64,85	51.	€ 25,45
28.	€ 63,89	52.	€ 23,91
29.	€ 62,42	53.	€ 22,44
30.	€ 60,78	54.	€ 20,98
31.	€ 59,03	55.	€ 19,51
32.	€ 57,21	56.	€ 18,09
33.	€ 55,40	57.	€ 16,66
34.	€ 53,62	58.	€ 15,23
35.	€ 51,84	59.	€ 13,82
36.	€ 50,11	60.	€ 12,52
37.	€ 48,37	61.	€ 11,21
38.	€ 46,63	62.	€ 10,00
39.	€ 44,93	63.	€ 10,00
40.	€ 43,24	64.	€ 10,00
41.	€ 41,57	65.	€ 10,00

### Mastgänse - männliche oder weibliche konventionell und biologisch

Alter in Wochen	konv. pro Stück	bio. pro Stück
1.	€ 12,00	€ 15,00
2.	€ 14,50	€ 18,13
3.	€ 17,00	€ 21,25
4.	€ 19,50	€ 24,38
5.	€ 22,00	€ 27,50
6.	€ 24,50	€ 30,63
7.	€ 27,00	€ 33,75
8.	€ 29,50	€ 36,88
ab der 9. W.	pro kg lebend € 7,00	€ 8,75

Mast Ente -  
konventionell und biologisch

Alter in Wochen	konv. pro Stück	bio. pro Stück
1.	€ 3,08	€ 3,46
2.	€ 3,81	€ 4,46
3.	€ 4,79	€ 5,86
4.	€ 5,97	€ 7,57
5.	€ 7,28	€ 9,45
6.	€ 8,76	€ 11,61
7.	€ 10,36	€ 13,92
8.	€ 12,10	€ 16,43

Elterntiere Gänse (konv.) -  
männlich oder weiblich

Alter in Wochen	pro Stück
bis einschließlich 6. W.	€ 48,08
7. bis 14. W.	€ 61,52
15. bis 28. W.	€ 85,04
29. bis 32. W.	€ 91,76
ab der 33. W. legereif	€ 104,00
in der 1. Legeperiode	€ 95,03
in der 2. Legeperiode	€ 88,76
in der 3. Legeperiode	€ 82,49
nach der 3. Legeperiode	€ 61,50

Für den Landeshauptmann:  
Der Abteilungsvorstand:  
**Heller, MSc, MBA**

## **302. Richtlinien des Landes Burgenland über einen Landeszuspruch für psychotherapeutische Kassenleistungen zur Unterstützung von niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Sitz im Burgenland**

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Sitz im Burgenland einen Landeszuschuss für erbrachte psychotherapeutische Kassenleistungen.

### **I.**

#### **Allgemeine Beschreibung/Förderungsvoraussetzungen**

##### **1. Präambel**

Das Gesundheits- und Sozialwesen sowie die gesicherte Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen haben für das Land Burgenland einen zentralen Stellenwert. Der Bedarf an psychotherapeutischen Kassenleistungen im Burgenland hat in der COVID-19-Pandemie stark zugenommen.

Durch die Gewährung eines Landeszuschusses für niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Sitz im Burgenland soll das Angebot an psychotherapeutischen Kassenleistungen gesichert werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, eine psychotherapeutische Versorgung in angemessener Qualität zu gewährleisten.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land Burgenland niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Sitz im Burgenland und aufrehtem Werkvertrag mit der Sachleistungsvereinigung IPR (Institut Psychotherapie im ländlichen Raum Gemeinnützige GmbH) durch Gewährung eines Kostenzuschusses für erbrachte psychotherapeutische Kassenleistungen in Höhe von EUR 10 pro Stunde.

##### **2. Förderungswerber**

Förderungswerber sind niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Sitz im Burgenland und aufrehtem Werkvertrag mit der Sachleistungsvereinigung IPR.

##### **3. Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum beträgt beginnend mit 1. Juli 2023 sechs Monate und endet mit 31. Dezember 2023.

##### **4. Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist der Nachweis, dass für das zweite Halbjahr 2023 (1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023) psychotherapeutische Kassenleistungen in Höhe von mindestens 200 Stunden erbracht wurden.

##### **5. Art und Umfang der Förderung**

###### **5.1 Förderung**

Die Förderung wird nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel über die Sachleistungsvereinigung IPR niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Sitz im Burgenland und aufrehtem Werkvertrag mit dem IPR in Form eines Kostenzuschusses für im Vorjahr erbrachte psychotherapeutische Kassenleistungen gewährt.

## 5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt EUR 10 pro Stunde als Aufzahlung für erbrachte psychotherapeutische Kassenleistungen.

## II. Antragstellung/Auszahlung

### 1. Antragstellung

Die niedergelassene Psychotherapeutin bzw. der niedergelassene Psychotherapeut mit Sitz im Burgenland hat der Sachleistungsvereinigung IPR jährlich eine Bevollmächtigung für die Antragstellung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, die Geltendmachung ihres/seines Anspruches sowie die Auszahlung der Fördersumme an den IPR zu erteilen.

Die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut hat dem IPR bis spätestens 10. Januar 2024 einen Zeitnachweis der im Vorjahr erbrachten psychotherapeutischen Kassenleistungen zu übermitteln.

Die Sachleistungsvereinigung IPR hat die übermittelten Zeitnachweise der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf Richtigkeit zu prüfen und bis spätestens 15. März 2024 einen gemeinsamen Antrag zur Geltendmachung des Kostenzuschusses beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 10, Hauptreferat Gesundheitsrecht und fachliches Krisenmanagement, einzubringen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird durch die Burgenländische Landesregierung nach Überprüfung des Antrages und der vorgelegten Zeitnachweise für das vorangegangene Jahr genehmigt.

Die Auszahlung erfolgt an die Sachleistungsvereinigung IPR. Durch diesen erfolgt die Auszahlung an die anspruchsberechtigten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

## III. Rückzahlung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung entgegen den Richtlinien beantragt wurde;
- b) durch unrichtige Angaben der niedergelassenen Psychotherapeutin bzw. des niedergelassenen Psychotherapeuten mit Sitz im Burgenland über erbrachte psychotherapeutische Kassenleistungen die Gewährung des Landeszuschusses unrechtmäßig bzw. in unrichtiger Höhe erfolgte.

## IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit- dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

### **303. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Physiotherapeut“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter\_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Mit den Bereichen Kinderheilkunde, Neurologie, Unfallchirurgie und Urologie, der Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin, dem Zentral-Röntgeninstitut mit Magnetresonanztomographie, Computertomographie sowie dem Institut für Pathologie und dem Fachschwerpunkt HNO, ist das Krankenhaus Oberwart das Schwerpunktkrankenhaus im Burgenland.

Der Schwerpunkt der physiotherapeutischen Betreuung in der Klinik Oberwart liegen in den Fachbereichen Neurologie, Orthopädie/Traumatologie, Innere Medizin, Chirurgie und Intensivmedizin. Zusehends gelangen auch immer mehr Bereiche wie die Pädiatrie, die Urologie und die Gynäkologie in unseren Wirkungsbereich. Unsere Kompetenzen entwickeln sich mit dem Forschungsstand der Medizin und den Zielen des Unternehmens.

**Titel:**

Physiotherapeut (w/m/d)

**Standort:**

Oberwart

**Beschäftigungsausmaß:**

Vollzeit

**Eintrittsdatum:**

4. September 2023

**Bewerbungsfrist:**

13. August 2023

**Karenzvertretung:**

Ja

**Kontakt für Bewerber\_innen + Telefonnummer:**

Carina Guger, MSc  
DW 33350

**Ihre Herausforderung:**

- physiotherapeutische Betreuung von stationären Patienten\_innen
- Durchführung von physiotherapeutischer Beratung, Diagnostik, Therapie
- Durchführung von Einzel- und Gruppentherapie
- Ansprechperson für Patienten\_innen und Angehörige

**Ihre Qualifikationen:**

- abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeut\_in
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- berufliche Praxis erwünscht
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Patienten\_innen
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein, eigenständige Arbeitsweise und Flexibilität

**Unser Angebot:**

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 48.186 (B2/10).  
Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**304. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH  
Klinik Oberwart „Sachbearbeitung mit Schwerpunkt Qualitätsmanagement“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter\_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Zusätzlicher Einleitungstext (Fließtext, 30-80 Wörter): kurze Beschreibung der Abteilung, Größe des Teams, Besonderheiten, Schwerpunkte, etc.

Neben allgemeinen administrativen Tätigkeiten gehört in diesem Bereich auch die Bearbeitung von vorgegebenen QM-Themen im Gesundheitswesen zu Ihrem Aufgabengebiet. Wir suchen eine flexible, motivierte Persönlichkeit, die das bestehende Team bei dieser abwechslungsreichen Aufgabe unterstützt.

**Titel:**

Sachbearbeitung mit Schwerpunkt Qualitätsmanagement(w/m/d)

**Standort:**

Oberwart

**Beschäftigungsausmaß:**

Teilzeit

**Eintrittsdatum:**

nach Vereinbarung

**Bewerbungsfrist:**

18. August 2023

**Karenzvertretung:**

Nein

**Kontakt für Bewerber\_innen + Telefonnummer:**

Gabriela Podlisca  
MBA 33111

**Ihre Herausforderung:**

- allgemeine bereichsspezifische administrative Tätigkeiten
- Pflegen und Bearbeiten von Vorgabedokumenten wie Richt- und Leitlinien
- Mitarbeit und Begleitung von internen Projekten
- Mitarbeit in der laufenden Prozessoptimierung
- Unterstützung bei QM-relevanten Themen
- Organisation von internen Schulungen
- Ajourhaltung und Bearbeitung interner und externer Informationsplattformen
- Erstellung von Auswertungen und Analysen

**Ihre Qualifikationen:**

- fundierte kaufmännische Ausbildung mind. auf Maturaniveau (HAK, HLW, etc.)
- Zusatzausbildung im Gesundheitsbereich von Vorteil
- einschlägige Berufserfahrung im Gesundheitswesen und/oder Qualitätsmanagement erwünscht
- sehr gute MS-Office-Kenntnisse erforderlich
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse
- strukturierte, proaktive und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Lernbereitschaft sowie gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen
- Konfliktlösungskompetenz und Qualitätsbewusstsein

**Unser Angebot:**

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 40.940 (B1/6). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**305. Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in Dach und Fassadentechnik GmbH" (m/w/d)**

Die Firma DFT – Dach und Fassadentechnik ist ein burgenländisches Traditionsunternehmen mit langjähriger Erfahrung auf dem Sektor Dach und Fassade. Unsere Kernkompetenzen liegen im Bereich des Neubaus, Umbaus als auch in der Sanierung von Wohnhausanlagen, Büro- und Industriebauten und Einfamilienhäusern.

Mit Dienort in Mattersburg wird gemäß § 2 des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, folgende Funktion öffentlich ausgeschrieben:

**Geschäftsführer:in DFT Dach- & Fassadentechnik GmbH (w/m/d)**

### **Hauptaufgaben:**

- operative Leitung des Unternehmens und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- Umsetzung der strategischen Vorgaben des Eigentümers Land Burgenland bzw. der Wirtschaftsagentur Burgenland
- Wahrnehmung der Ergebnisverantwortung für das Unternehmen
- Prozessgestaltung und Optimierung bestehender Prozesse
- Steigerung der Rentabilität und Produktivität des Unternehmens
- enge Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland und anderen wichtigen Stakeholdern
- Personalführung und Organisationsentwicklung

### **Fachliche und persönliche Anforderungen:**

- ausgeprägte bautechnische und betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse sowie eine entsprechende wirtschaftliche und/oder bautechnische Ausbildung
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in einer vergleichbaren Position vorzugsweise in der Baubranche
- Erfahrung in der Mitarbeiterführung und im operativen Management
- sehr gute Kenntnisse über Ausschreibungen von Großprojekten
- ausgeprägte konzeptionelle, organisatorische und analytische Fähigkeiten
- unternehmerisches Denken und „Hands-on Mentalität“
- selbstständig agierende Persönlichkeit mit hoher sozialer Kompetenz und persönlicher Integrität
- Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick sowie Entscheidungsfreudigkeit
- hohes Engagement, Durchsetzungsvermögen und Fähigkeit andere zu motivieren

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Dokumente. Sie können Ihre Unterlagen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, über die Jobbörse der Landesholding Unternehmensgruppe einreichen.

Den Link dazu finden Sie im entsprechenden Inserat unter <https://landesholding-burgenland.onfy.jobs/job/05933tyd8utuwws6juv72hqb1afg0l> oder scannen Sie einfach den QR-Code mittels Ihres Mobilgeräts:



Die Bewerbungsunterlagen werden vertraulich behandelt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der:die Bewerber:in zu tragen.

### **306. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Mitarbeiter\_in im Bereich Administration“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter\_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Neben allgemeinen administrativen und organisatorischen Aufgaben werden Sie in diesem Bereich unterstützend als Bindeglied zwischen Bereichs- und Teamleitungen und Mitarbeiter\_innen wirksam sein. Dabei arbeiten Sie eng mit verschiedenen Abteilungen zusammen und tragen dazu bei, dass die internen Prozesse reibungslos verlaufen.

**Titel:**

Mitarbeiter\_in im Bereich Administration(w/m/d)

**Standort:**

Oberwart

**Beschäftigungsausmaß:**

Teilzeit

**Eintrittsdatum:**

nach Vereinbarung

**Bewerbungsfrist:**

25. August 2023

**Karenzvertretung:**

Nein

**Kontakt für Bewerber\_innen + Telefonnummer:**

Gabriela Podlisca

MBA 33111

**Ihre Herausforderung:**

- allgemeine administrative Tätigkeiten
- Schreiben und Verwaltung der monatlichen Dienstpläne
- Verwaltung der Arbeitszeitbelege-Mappe
- allgemeine Korrespondenz und E-Mailverkehr
- Erledigung von telefonischen Anfragen und Erteilung von Routineauskünften
- Koordination von diversen Besprechungen und Terminen
- Protokollführung
- Abwicklung von Beschaffungsvorgängen
- Mitarbeit und Begleitung von internen Projekten
- Erstellung von Auswertungen und Analysen

### **Ihre Qualifikationen:**

- fundierte kaufmännische Ausbildung, vorzugsweise mit Matura
- Organisationstalent mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung
- sehr gute MS-Office-Kenntnisse erforderlich, SAP-Kenntnisse von Vorteil
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- ganzheitliches Denken und Arbeiten
- Strukturierte, proaktive und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Lernbereitschaft sowie gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen

### **Unser Angebot:**

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 40.940 (B1/6). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

### **Landesamtsblatt für das Burgenland**

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgl.d.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgl.d.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

